Polizei-Strafgesetzbuch

Alphabetisches Sachregister

zum

Polizeistrafgesetzbuche

für das

Königreich Bayern

von

A. Mähler,

Staatsanwalt.

München, 1862.

Verlag von C. H. Gummi.

Vorwort.

Bei der Anfertigung dieses Sachregisters wurde auf die möglichste Erleichterung des Auffindens der für den einzelnen Fall passenden Gesetzesstellen Rücksicht genommen.

Da mitunter das Polizeistrafgesetzbuch auf Bestimmungen des Strafgesetzbuches verweist, so wurden letztere, soweit es mit dem von selbst gebotenen Umfange eines Sachregisters vereinbarlich war, mit aufgenommen, außerdem aber in entsprechender Weise bemerkbar gemacht.

Möge dieses Register bei dem Gebrauche jene Erleichterung verschaffen, die von einem vollständigen Sachregister gefordert werden kann und geneigte Aufnahme finden.

Der Verfasser.

A.

Aburtheilung von Uebertretungen, orts=, distrikts=, oberpolizeilicher, oder in königlichen Verordnungen enthaltener polizeilicher Vorschriften; bei dieser ist nur der Letzteren gesetzliche Giltigkeit vom Polizeirichter zu erwägen. art. 44 (32—35 u. 38).

— bei der von Uebertretungen solcher polizeilicher Vorschriften, welche dermalen noch bestehen und in Kraft bleiben, treten an die Stelle der in diesen angedrohten Strafen die Strafbestimmungen der betreffenden Uebertretungen nach dem Polizeistrafgesetzbuche. art. 45 Abs. 3.

Abwägen von Gegenständen; Personen, die sich damit unbefugt und gewerbsmäßig befassen, sind inwieferne strafbar? art. 207 Abs. 3.

— von Gegenständen; Uebertretungen der hiezu berechtigten Personen bezüglich der für ihr Geschäft bestehenden Ordnungen. art. 207 Abs. 4.

Abzapfen des Fischwassers, s. unter „Fischwasser".

Abzeichen, s. „Verbindungs= und Vereinigungszeichen". art. 59 Abs. 1.

— bestimmte, verbotene, deren Confiscation. art. 59 Abs. 2.

Abzugsgräben, auf der Flurmarkung befindliche, Uebertretung der zum Schutze dieser erlassenen feldpolizeilichen Vorschriften. art. 227 und 228.

Achtung schuldige, deren Verletzung Seitens der Dienstboten in Bezug auf die Herrschaft. art. 214 Ziff. 7 Abs. 3 u. art. 219.

Aenderung unbefugte, des Geschlechtsnamens. art. 54.

— unbefugte, des Geschlechtsnamens der Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch deren Eltern, Pflegeeltern oder Mündel. art. 54.

Aerzte, welche unbefugt den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern. art. 113 Ziff. 1.

— welche in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ungenügend entschuldigt verweigern. art. 113 Ziff. 2.

— welche die ihnen obliegende Anzeige über den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort erstatten. art. 126.

Aftermiethe, Unterlassung der ortspolizeilich gebotenen Anzeigen über Ein= und Auszug der Miether Seitens derjenigen, welche Wohnungsräume in Aftermiethe geben. art. 86.

Agenten bei Auswanderungsgeschäften, berechtigte, deren Zuwiderhandeln gegen erlassene Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften bezüglich ihrer Geschäftsführung. art. 51 Abs. 4.

— für eine Mobiliarbrandversicherung, welche, obgleich geeignet verwarnt, ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen. art. 178 Abs. 3.

Agenten von Wein=, Kunst= und Schreibmaterialienhändlern, welche mit oder ohne Muster Bestellungen suchen, sind unter welchen Voraussetzungen strafbar? art. 204 Abs. 2 u. 3.

Agentur, wer unbefugt eine solche für Mobiliarbrandversicherung errichtet oder unbefugt fortsetzt. art. 178 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2.

— unbefugt errichtete oder fortgesetzte, wer die Geschäfte einer solchen für Mobiliarbrandversicherung als Zwischenhändler (Unteragent) abschließt oder vermittelt. art. 178 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2.

— für eine Mobiliarbrandversicherung, wenn hiebei die Vormerkungsbücher nicht entsprechend geführt werden. art. 178 Abs. 3.

— für eine Mobiliarbrandversicherung, Schließung derselben. art. 178 Abs. 2.

Agenturgeschäfte, s. unter „Agentur".

— deren Abschluß oder Vermittlung Seitens eines Zwischenhändlers (Unteragenten), s. „Agentur".

Aichung der den Ludwigskanal befahrenden Schiffe, Uebertretung der hierüber bestehenden Verordnungen. art. 165 Abs. 1.

Amme, an einem ansteckenden Uebel leidende, die dennoch sich verdingt oder das nachher eingetretene Uebel verheimlicht. art. 120.

Anheften, s. unter „Ankündigungen (Privat=)".

Ankleiden von Leichen; Personen, die sich damit unbefugt und gewerbsmäßig befassen, sind inwieferne strafbar? art. 207 Abs. 3.

— von Leichen, Uebertretungen der dazu berechtigten Personen gegen die betreffenden Ordnungen. art. 207 Abs. 4.

Ankündigungen, Ausrufen solcher auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gegen ortspolizeiliches Verbot. art. 68 Ziff. 1.

— (Privat=), das Anschlagen oder Anheften solcher gegen ortspolizeiliches Verbot. art. 68 Ziff. 2.

— (Privat=), deren Anschlag oder Anheftung gegen das Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume. art. 68 Abs. 2.

Anlagen öffentliche, s. unter „Verkehr".

— gefährliche, an Straßen und Wohngebäuden, Uebertreten der über Entfernung solcher polizeilich getroffenen Anordnungen. art. 147 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 2.

— öffentliche, deren Besudelung aus Bosheit oder Muthwillen. art. 162 und 163.

— des Ludwigskanales, Uebertretung der über die Benützung derselben erlassenen verordnungsmäßigen Bestimmungen. art. 165 Abs. 1.

— des Frankenthalerkanales, Uebertretungen bezüglich derselben s. unter „Frankenthalerkanal".

Anmaßung von Namen, Titeln und Orden ꝛc. art. 55.

Anordnungen, ortspolizeiliche oder distriktspolizeiliche, welche fortdauernd zu gelten haben, wann sind diese vollziehbar? art. 34 Abs. 3.

— mehrere in einer Verordnung, wenn die Uebertretung jener zum Theil mit Strafe, zum Theil nicht mit Strafe bedroht ist. art. 37.

— über die Verkündungsform orts= oder distriktspolizeilicher Vorschriften, Befugniß zu solchen. art. 40 Abs. 3.

— besonders bekannt gemachte, polizeiliche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen, Zuwiderhandeln gegen solche Anordnungen. art. 76 Abs. 1.

— die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Ansammlung größerer Menschenmassen erforderlichen, werden von wem erlassen? art. 76 Abs. 2.

— polizeiliche, zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung gefährlicher Anlagen erlassene, Zuwiderhandeln. art. 147 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 2.

— oberpolizeiliche, distrikts= und ortspolizeiliche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs werden und zwar die erstern in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen, die anderen in Bezug auf Distriktsstraßen und die dritten hinsichtlich der übrigen Fälle, durch welche Vorschriften erlassen? art. 158.

— bestehende, für Bauten diesseits des Rheins im Interesse der Verschönerung, solche neue bei derlei Bauten, s. unter „Bauführung". art. 180 Abs. 2.

— neue, im Interesse der Verschönerung bei Bauten diesseits des Rheins, können für Städte I. Classe erlassen werden. art. 180 Abs. 3.

— neue über die im Art. 181 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können für die Pfalz künftig nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden. art. 181 Abs. 4.

Anrechnung der Untersuchungshaft an der verwirkten Strafe und Umwandlungsmaßstab hiebei im Falle einer verwirkten Geldstrafe. art. 22 (art. 7).

Anschläge fremde, deren Vernichtung, Wegnahme oder Unlesbarmachung aus Bosheit oder Muthwillen. art. 68 Ziff. 3.

Anschlag der für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen, wenn dieser gegen ortspolizeiliche Vorschrift von den betreffenden Gewerbtreibenden gänzlich unterlassen oder nicht am rechten Orte und in der rechten Art bethätigt wird. art. 198 Abs. 1.

Anschlagen, s. unter „Ankündigungen (Privat=)".

Anspruch auf Schadensersatz bleibt dem Freigesprochenen gegenüber einer vorläufig getroffenen, ungerechtfertigten Maßregel der Polizeibehörde vorbehalten. art. 30 Abs. 5.

Anstalt eine, bestimmt, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen

Arreststrafe:

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit erkannt werden. art. 5 Abs. 2.

(art. 21 des Strafgesetzbuches.)

— über deren Berechnung bestimmt der hier anwendbare art. 23 des Strafgesetzbuches von 1861 Folgendes:

„Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

„Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles.

„Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

„Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.“ —

— kann zur Strafmilderung in Geldstrafe umgewandelt werden. art. 20 Abs. 2.

— verwirkte, wann ist auf solche neben einer Verbrechensstrafe nicht zu erkennen? art. 24 Abs. 2 Ziff. 1.

— wann ist diese beim Zusammenflusse, wenn sie mit einer Gefängnißstrafe zusammentrifft, in Gefängnißstrafe zu verwandeln? art. 24 Abs. 2 Ziff. 2.

Arreststrafen, bei dem Zusammentreffen mehrerer, darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen. art. 24 Abs. 2 Ziff. 3.

Arzneien, deren unbefugte Zubereitung, Verkauf oder sonstige Ueberlassung an Andere. art. 115 Abs. 1.

— , deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, deren Confiscation. art. 115 Abs. 3.

Arzneiwaaren, unbrauchbare oder verdorbene, deren Confiscation. art. 115 Abs. 3.

Aufbewahrung von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und andern explodirenden Stoffen gegen die hierüber bestehenden Vorschriften. art. 169 u. 176.

Ausweichen, s. unter „Fahren, Reiten und Viehherden".

Ausweisung aus dem Lande tritt bei Ausländern an die Stelle der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt. art. 15.

B.

Bäche, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte, unbefugtes Verunreinigen oder Verderben des für den Genuß durch Menschen oder Thiere bestimmten Wassers in solchen. art. 160 u. 163.

Bäcker, auf diese sind an jenen Orten, an welchen Brodtaxen nicht bestehen, welche Bestimmungen anwendbar, wenn das von ihnen zu bestimmtem Gewicht angebotene Brod solches nicht hat? art. 196 Abs. 2.

— welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift, die für Brod polizeilich festgesetzte Taxe wo und wie anzuschlagen unterlassen? art. 198 Abs. 1.

— welche da, wo Polizeitaxen für ihre Verkaufsgegenstände nicht bestehen:

1) gegen ortspolizeiliche Vorschrift den Anschlag der Preise ihrer Verkaufsgegenstände wo und wie unterlassen,
2) die von ihnen angezeigten Preise überschreiten, oder
3) solche gegen ortspolizeiliche Vorschriften erhöhen,

ohne die gebotene Anzeige gemacht oder Bewilligung erholt zu haben. art. 198 Abs. 2 Ziffer 1 u. 2.

— welche einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern, sind wann und wie strafbar? art. 199 Abs. 1.

— welche den Betrieb ihres Gewerbes einstellen, sind unter welchen Voraussetzungen strafbar? art. 199 Abs. 2.

— welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf diesen aufgedrückten Zeichen zuwiderhandeln. art. 200 Ziff. 1.

— welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach bestimmten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln. art. 200 Ziff. 1.

Badeanstalt, wer eine solche unbefugt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebes einer solchen festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt. art. 127.

Baden, verbotwidriges. art. 136.

Bader, welche:

1) unbefugt den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern,
2) in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ungenügend entschuldigt verweigern. art. 113.

Bahnschranken, s. unter „Eisenbahnen“.

Bahnübergangsstelle, s. unter „Eisenbahnen“.

Bauarbeiten unternommene, Vernachlässigung der ortspolizeilich bestimmten, berufsmäßigen Verpflichtung zur Anzeige hierüber, durch wen? art. 183.

Bauarbeiter in der Pfalz, welche daselbst gegen die Bestimmungen des art. 181 verstossende Handlungen ausführen. art. 181 Abs. 3.

Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins, die im Interesse der Verschönerung erlassenen bestehenden Bestimmungen können durch Verordnung, resp. ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben werden. art. 180 Abs. 2.

— diesseits des Rheins, neue baupolizeiliche Anordnungen können künftig nur zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung erlassen werden. art. 180 Abs. 2.

— diesseits des Rheins, für Städte I. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen getroffen werden. art. 180 Abs. 3.

Baugebrechen, Befugniß der Polizeibehörde in Bezug auf solche. art. 186.

Baugerüste, wer bei Aufstellung und Instandhaltung solcher die erforderlichen Sicherungsmaßregeln in Rücksicht auf Person und fremdes Eigenthum unterläßt. art. 182 Abs. 2.

Baugewerksleute, welche unbefugt einen Neubau oder Baureparatur führen oder ausführen lassen. art. 180 Abs. 1 Ziff. 1.

— über deren weitere Uebertretungen siehe die ganz gleichen Bestimmungen unter „Bauherren“. art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3.

Bauhandwerker, deren Vernachlässigung der ortspolizeilich bestimmten, besonderen Verpflichtung ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten. art. 183.

— welche bei gefahrdrohenden Bauten die von ihnen übernommenen Arbeiten unstatthaft entschuldiget in angemessener Zeit nicht ausführen. art. 185 Abs. 2.

Bauherren, wenn sie ohngeachtet erforderlicher Genehmigung ohne solche einen Neubau oder Baureparatur führen oder führen lassen. art. 180 Abs. 1 Ziff. 1.

— wenn sie vom genehmigten Plane abweichen, hiebei Abänderungen bestimmter Art treffen, oder gegen sonstige verordnungsmäßige oder ortspolizeiliche Anordnungen zuwiderhandeln. art. 180 Abs. 1 Ziff. 2.

— welche bei Führung eines Baues ohne Dispens von der betreffenden Bauvorschrift eine wegen Feuersgefahr verbotene Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen. art. 180 Abs. 1 Ziff. 3.

— welche bei Führung eines Baues den besonderen zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln. art. 180 Abs. 1 Ziff. 3.

Bauherren, welche bei Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne Dispens von der betreffenden Bauvorschrift eine wegen Feuersgefahr verbotene Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen. art. 180 Abs. 1 Ziff. 3.

— welche bei Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte den besonderen zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln. art. 180 Abs. 1 Ziff. 3.

Baumeister in der Pfalz, welche daselbst gegen die Bestimmungen des art. 181 verstossende Handlungen ausführen. art. 181 Abs. 3.

— welche die ortspolizeilich bestimmten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten oder Bauarbeiten vernachlässigen. art. 183.

— welche die bei gefahrdrohenden Bauten übernommene Versicherung, Ausbesserung oder Einlegung derselben unstatthaft entschuldigt in angemessener Zeit nicht ausführen. art. 185 Abs. 2.

Baumstämme, Schleifen solcher auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot. art. 157.

Bauschutt, unbefugtes Ableeren desselben an von der Polizeibehörde hiefür nicht bestimmten Plätzen, an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke. art. 161 Abs. 1 u. art. 163.

Bauten unternommene, Vernachlässigung der ortspolizeilich bestimmten berufsmäßigen Verpflichtung zur Anzeige hierüber, durch wen? art. 183.

— mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, fahrlässige Versäumniß der gebotenen Untersuchung derselben:
1) durch obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige,
2) durch andere Sachverständige nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage. art. 184.

— gefahrdrohende, Unterlassung der Sicherung oder Entfernung solcher Seitens der Hauseigenthümer, deren Stellvertreter, Baumeister oder Bauhandwerker. art. 185.

— vorschriftswidrige, Befugniß der Polizeibehörde in Bezug auf solche. art. 186.

Bauunternehmer, wenn sie unbefugt einen Neubau oder Baureparatur ausführen oder ausführen lassen. art. 180 Abs. 1 Ziff. 1.

— über deren weitere Uebertretungen siehe die ganz gleichen Bestimmungen unter „Bauherren“. art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3.

— deren Strafe, wenn sie in der Pfalz gegen die Bestimmungen des art. 181 verstossende Handlungen ausführen. art. 181 Abs. 3.

Bauwerke, wer bei solchen die Aufstellung der vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen unterläßt, die zur Sicherung der Vorübergehenden dienen. art. 182 Abs. 1.

Bauwerke, wer bei solchen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt. art. 182 Abs. 2.

Beängstigung einer Person, ein zum Zwecke einer solchen an öffentlichen Orten ungebührlicher Weise erregter, ruhestörender Lärm oder grober Unfug. art. 60 Abs. 2.

Beerdigung, oder beerdigen lassen einer Leiche:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheins vor Ausfertigung des vorschriftsmäßigen Todtenscheines,
2) in der Pfalz vor Anfertigung des erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten. art. 109 Abs. 1 Ziff. 1.

— wer den über Zeit, Ort und Art derselben bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. art. 110 Abs. 1 Ziff. 3.

Befehlgeber, wenn dieser ein Dienstvorgesetzter, wann allein für die That des Dienstuntergebenen verantwortlich? art. 18 Abs. 4.

Befugnisse der einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden, diese bemessen sich nach welchen Bestimmungen? art. 209 Abs. 1.

Begünstigung und Theilnahme. art. 18.

— nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen strafbar. art. 18 Abs 6.

Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten, s. unter „Polizeianstalt". art. 14 Abs. 3.

Beherbergung von Fremden, wer außer den Gastwirthen und Herbergsgebern die ortspolizeilich gebotene Anzeige darüber verabsäumt. art. 82 Abs. 2.

— unbefugte gewerbsmäßige, von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder andern ausweislosen Personen. art. 84.

— unbefugte, gewerbsmäßige von Handwerksgesellen 2c. 2c., Rückfall hiebei. art. 84.

— unbefugte, wenn solche einem Dienstboten zur Last liegt. art. 214 Abs. 1 Ziff. 8 u. art. 219.

Beihilfe, wissentlich geleistete, zur unbefugten Aufnahme von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken 2c. 2c., sowie zur unbefugten Verschaffung solcher im dienstlichen Besitze befindlichen Risse und Pläne oder Nachbildungen derselben oder militärischer Operationspläne. art. 46 Abs. 1.

Beilegung fälschliche, des Namens einer andern Person oder nicht zuständiger Titel, nicht zukommender Standes- oder Ehrenvorzüge. art. 55.

Bekanntmachung der ort-, distrikts- und oberpolizeilichen Vorschriften, dann der königlichen Verordnungen. art. 40 Abs. 1 u. 2.

— über die Form solcher bezüglich orts- oder distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen, ist wer befugt? art. 40 Abs. 3.

lässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. art. 90 Abs. 2.

Bettel, wer einmal hierwegen gestraft, wiederholt bettelt und dabei falsche Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führt. art. 90 Abs. 3.

— wer hierwegen einmal gestraft, bei einem neuerlichen Bettel sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen sucht. art. 90 Abs. 3.

— wer hierwegen einmal bestraft, bei neuerlichem Betteln sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperrwerkzeuge oder andern für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befindet. art. 90 Abs. 3.

— wer hierwegen einmal bestraft, bei neuerlichem Zuwiderhandeln gegen das Bettelverbot unter Drohungen bettelt. art. 90 Abs. 3.

— wegen desselben binnen Jahresfrist dreimal aufgegriffene jugendliche Personen unter 16 Jahren. art. 90 Abs. 4.

Bettler; unbefugte, gewerbsmäßige Beherbergung derselben ohne Legitimationsurkunden, Rückfall hiebei. art. 84.

— arbeitsfähige aber arbeitsscheue, s. unter „Arbeitsscheue".

— die bei einem solchen vorgefundenen falschen Pässe oder Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthumes gefährlichen Werkzeuge unterliegen der Konfiskation. art. 90 Abs. 5.

Bewilligung polizeiliche, ist bei Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschäftslokalitäten wann nicht erforderlich? art. 64 Abs. 3.

— besondere polizeiliche, in welchen Fällen eine solche zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges und mit Verkehr auf Messen und Märkten erforderlich, dieß ist nach welchen Bestimmungen zu bemessen? art. 209 Abs. 1.

Bezirk angewiesener, Ueberschreitung desselben durch Jemand, der das Privatbeschälgeschäft ausübt. art. 220.

Bier, Erzeugung und Verleitgabe desselben, die bestehenden Bestimmungen hierüber bleiben für die Landestheile diesseits des Rheins vorbehalten. art. 132 Abs. 4.

Bierbrauer, s. unter „Brauer".

Biersatz, die über Regulirung desselben bestehenden Gesetze bleiben auf anderweitige Uebertretungen des Biersatzes als die im art. 197 Abs. 3 bezeichneten für die Landestheile diesseits des Rheins vorbehalten. art. 197 Abs. 5.

Bierwirthe, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift die für ihre Verkaufsgegenstände polizeilich festgesetzte Taxe wo und in welcher Weise anzuschlagen unterlassen? art. 198 Abs. 1.

Bierwirthe, welche da, wo Polizeitaxen nicht für ihre Verkaufsgegenstände bestehen:

1) gegen ortspolizeiliche Vorschrift den Anschlag der Preise ihrer Verkaufsgegenstände wo und wie unterlassen,

2) die von ihnen angezeigten Preise überschreiten, oder

3) solche gegen ortspolizeiliche Vorschriften erhöhen,

ohne die gebotene Anzeige gemacht oder Bewilligung erholt zu haben. art. 198 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2.

— welche einem Käufer die bgabe ihrer Verkaufsgegenstände verweigern, sind unter welchen Voraussetzungen und wie strafbar? art. 199 Abs. 1.

— welche den Betrieb ihres Gewerbes einstellen, sind unter welchen Voraussetzungen strafbar? art. 199 Abs. 2.

Binsen, das Ausräumen solcher aus dem Fischwasser, s. „Fischwasser".

Blattern natürliche, strafbare Unterlassung der Familienhäupter oder deren Stellvertreter beim Ausbruch dieser Blattern. art. 119.

Blauen Montag feiern der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen u. Fabrikarbeiter. art. 211 Abs. 1.

Blödsinnige, wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder öffentliche Sittlichkeit die ihm obliegende Aufsicht auf solche vernachlässigt. art. 137 Abs. 1.

— in welchen Fällen ist die Polizeibehörde zur Unterbringung solcher in einer Irrenanstalt ermächtiget? art. 137 Abs. 2.

— wer solche ihm angehörige oder anvertraute in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand und zwar in welcher Weise verwahrlost. art. 138.

— s. unter „Feuer" und „Entzündliche".

Bodenerzeugnisse inländische, der Handel mit diesen ist freigegeben. art. 209 Abs. 2.

— inländische, wodurch wird die Berechtigung der Ausländer zum Handel mit solchen geregelt? art. 209 Abs. 3.

Böschungen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße, Treiben oder absichtliches Weidenlassen des Viehes in solchen. art. 156 Abs. 1 Ziff. 4.

Böller, unbefugtes Abbrennen solcher:

1) im Innern von Gebäuden,

2) in feuergefährlicher Nähe von solchen,

3) von feuerfangenden Sachen,

4) innerhalb der Ortschaften oder

5) auf belebten öffentlichen Wegen. art. 168 u. 176.

Brandausbruch in der Wohnung oder einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume, wer ungenügend entschuldigt nicht alsbald die öffentliche Hilf anruft. art. 174 u. 176.

2*

Brodwaaren bestimmte, Zuwiderhandlungen hinsichtlich des Ausbackens solcher nach herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen. art. 200 Ziff. 1.

Brücken von Holz oder Eisen, s. unter „Fahren und „Reiten".

— wer bei Arbeiten an solchen die Aufstellung der vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen unterläßt. art. 182 Abs. 1.

— Unterlassung der bei Arbeiten an diesen zur Abwendung von Gefahren für Person und fremdes Eigenthum erforderlichen Sicherheitsmaßregeln. art. 182 Abs. 2.

— dem öffentlichen Verkehr gewidmete, über die Uebertretungen bezüglich solcher sehe die gleichen Bestimmungen unter „Wege, dem öffentlichen Verkehr gewidmete".

— öffentliche, s. unter „Verkehr".

Brunnen, nicht gehörige Bedeckung, Umfriedung oder Verwahrthaltung solcher an gemeinzugänglichen Orten ꝛc. art. 147 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2.

— unbefugtes Verunreinigen oder Verderben des für Menschen oder Thiere bestimmten Wassers in solchen. art. 160 u. 163.

— öffentliche, deren Besudelung aus Bosheit oder Muthwillen. art. 162 und 163.

— wer unbefugt einen solchen in der Pfalz in zu geringer Entfernung von einem im Gebrauch stehenden Leichenacker gräbt. art. 181 Abs. 2 Ziff. 3.

— wer bei Arbeiten an solchen die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen unterläßt. art. 182 Abs. 1.

— Unterlassung der bei Arbeiten an diesen zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum erforderlichen Sicherheitsmaßregeln. art. 182 Abs. 2.

Bürgermeister in der Pfalz, wann können diese für den Ortspolizeibezirk polizeiliche Vorschriften erlassen? art. 32 Abs. 1.

C.

C siehe unter **K**.

D.

Dämme einer Staats=, Distrikts= oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße, Treiben oder absichtliches Weidenlassen des Viehes auf solchen. art. 156 Abs. 1 Ziff. 4.

— s. auch unter „Privatstraße, kunstmäßig gebaute".

Disciplinäre Ahndung bezüglich der Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel. art. 50.

— Ahndung wegen unterlassener Anzeige von Geburten oder Todesfällen. art. 53.

Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten:
1) verhängt, und wann die Polizeiaufsicht,
2) bestimmt deren Dauer und
3) kürzt sie ab. art. 11 Abs. 3 u. art. 13.

— deren Befugniß gegen die der Polizeiaufsicht unterstellten Personen, s. „Polizeiaufsicht". art. 12 Abs. 1 u. 2.
(art. 38 Abs. 1 u. 2 des Strafgesetzbuches.)

— die der Heimath des Verurtheilten erkennt und wann auf Verwahrung in einer Polizeianstalt unter Bestimmung der Dauer derselben. art. 14 Abs. 2.

— diese kann, wenn der Vollzug der Landesverweisung nicht möglich, anstatt dieser Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verfügen. art. 15 Abs. 2.

— welche Beschlüsse derselben sind der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen? art. 34 Abs. 1 u. 2.

— wann sind deren Vorschriften, welche eine fortdauernd giltige Anordnung enthalten, vollziehbar? art. 34 Abs. 3.

Distriktspolizeiliche Vorschrift, eine nicht allgemein bekannte, die Unkunde von solcher Seitens des Uebertreters. art. 21.

— Vorschriften; da, wo diese gesetzlich zuläßig, sind die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirektion München in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen berechtigt. art. 33 Abs. 2.

— Vorschriften, welche sind und auf welchem Wege der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen? art. 34 Abs. 1.

— Vorschriften, dürfen solche mit Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften einer höhern Behörde im Widerspruche stehen? art. 39.

— Vorschriften, deren Bekanntmachung im Bezirke und Mittheilung an die betreffenden Gerichte. art. 40 Abs. 1.

— Vorschriften, über die Verkündungsform bezüglich dieser Anordnungen zu erlassen, steht zu wem? art. 40 Abs. 3.

— Vorschriften können warum und von wem außer Kraft gesetzt oder deren Vollzug eingestellt werden. art. 41 u. 42.

— Vorschriften, Beschwerderecht dagegen. art. 43.

— und ortspolizeiliche dermal geltende Vorschriften verlieren, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Zeit revidirt und neuerlich verkündet sind, ihre Anwendbarkeit. art. 45 Abs. 4.

Distriktsrath, dessen Beschwerderecht gegen distriktspolizeiliche Vorschriften. art. 43 Abs. 2.

E.

F.

Feuerlöschordnungen; Uebertretungen derselben. art. 175 u. 176.
— wer andere als die über Feuerlöschgeräthschaften in jenen enthaltene Bestimmungen übertritt. art. 175 Abs. 2 u. art. 176.

Feuersbrünste, eine zur Entdeckung solcher dienstlich verpflichtete Person, deren Uebertretungen durch Verheimlichung des Brandes oder Unterlassung der ihr obliegenden Anzeige. art. 174 Abs. 2 u. art. 176.

Feuersgefahr, drohende oder bereits eingetretene; ungenügend entschuldigte Verweigerung der Hilfe- oder Dienstleistung bei solcher ohngeachtet obrigkeitlicher Aufforderung. art. 56.

Feuersicherheit der Gebäude; wer in der Pfalz den bezüglichen oberpolizeilichen Vorschriften oder den hierwegen erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. art. 181 Abs. 2 Ziff. 2.

Feuerstätten in Gebäuden, siehe unter „Hausbesitzer". art. 171 Ziff. 1.

Feuerversicherungsanstalt; nach dem diese Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffenden Gesetze vom 28. Mai 1852 werden Uebertretungen dieses Gesetzes bestraft. art. 177 Abs. 1.

Feuerwerk, wer den über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf u. Transport von solchen bestehenden Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. art. 169 Abs. 1 u. art. 176.
— unbefugtes Feilbieten, Verfertigen oder verbotener Besitz eines solchen. art. 169 Abs. 2.
— Vorrath davon in größeren Quantitäten als gestattet ist. art. 169 Abs. 2.

Feuerwerke, unberechtigte Veranstaltung solcher. art. 63 Abs. 1 Ziff. 1.

Feuerwerkskörper, deren unbefugtes Abbrennen:

1) im Innern von Gebäuden,
2) in feuergefährlicher Nähe von solchen, oder
3) von feuerfangenden Sachen,
4) innerhalb der Ortschaften oder
5) auf belebten öffentlichen Wegen. art. 168 u. 176.

Firmen, wer unbefugt sich Firmen bedient, welche auf die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des k. Hauses sich beziehen. art. 55 Abs. 2.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder die das Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, werden, zu Markte gebracht oder sonst feilgeboten, konfiszirt. art. 231 Abs. 5.

Fischfang; die über die Zeit und Art desselben bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften 2c.; Zuwiderhandeln dagegen. art. 231 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3.
— verbotener Art; die hiezu gebrauchten Geräthe werden konfiszirt. art. 231 Abs. 4.

Fischfang, verbotener Art; die hiedurch gewonnenen Fische werden konfiszirt. art. 231 Abs. 5.

Fischereiordnungen, Zuwiderhandeln gegen diese über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges. art. 231 Abs. 1 Ziff. 1 u. Abs. 3.

— die dermal bestehenden können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden. art. 231 Abs. 6.

Fischwasser; gänzliches Abzapfen oder Ablaufenlassen desselben außer Nothfällen und außer der festgesetzten Frist, wann und wie strafbar? art. 231 Abs. 1 Ziff. 2.

— wer unbefugt oder gegen besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt, oder aus solchem Binsen, Schilfgewächse, oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht. art. 231 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 2.

Fleisch, zu dessen Feilbieten berechtigte Personen, deren Uebertretungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften. art. 198, 199 Abs. 1 u. art. 200 Ziff. 2.

Fleischbänke; Uebertretung ortspolizeilicher Anordnungen über Reinlichkeit in solchen. art. 132 Abs. 2 u. art. 134.

Floßfahrt; verordnungsmäßige Bestimmungen hierüber auf dem Ludwigskanale, deren Uebertretung. art. 165 Abs. 1.

Fluren; die zum Schutze derselben gegen schädliche Thiere den Grundbesitzern auferlegten gemeinschaftlichen Leistungen; wer den in dieser Hinsicht bestehenden districts- oder ortspolizeilichen Leistungen zuwiderhandelt. art. 226 Ziff. 4 u. art. 228.

Folgen der Strafen, die gewöhnlichen sind:

1) Konfiskation,
2) Polizeiaufsicht,
3) Verwahrung in einer Polizeianstalt,
4) Ausweisung der Ausländer. art. 10—15.

— der Strafen, außergewöhnliche, treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besondern Gesetzesbestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind. art. 16 Abs. 1.

— der Strafen; neben diesen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben vorbehalten. art. 16 Abs. 2.

Forstpolizei, Uebertretungen in Bezug auf forstpolizeiliche Bestimmungen werden nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen bestraft. art. 230.

Frankenthalerkanal; die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schiffahrt auf demselben und über die sonstige Benützung der Anlagen desselben. art. 165 Abs. 2.

Frankenthalerkanal - Unterpersonal, welche Geldstrafen werden zu dessen Gunsten verwendet? art. 165 Abs. 2.

Freigesprochenen, dem, bleibt bei einer gegen ihn vorläufig getroffenen

jedoch nicht gerechtfertigten Maßregel der Anspruch auf Schadensersatz. art. 30 Abs. 5.

Fremde, siehe unter „Aufenthaltskarten, Gastwirthe, Beherbergung".

— wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, gelegentlich der hinsichtlich der beherbergten Fremden vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige falsche Namen oder anderes Unwahre angibt. art. 83.

Fremdenführer; Personen, welche als solche gewerbsmäßig, unbefugt an öffentlichen Orten ihre Dienste anbieten. art. 207 Abs. 1.

— berechtigte, deren Zuwiderhandeln gegen die für sie erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften. art. 207 Abs. 2.

Friedhöfe; deren Besudelung aus Bosheit oder Muthwillen. art. 162 und 163.

Fuhrwerk; die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes; siehe wegen der bezüglichen Uebertretungen das Gesetz vom 25. Juli 1850 und den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III § 33. art. 155.

Fuhrwerke, siehe unter „Fahren".

— in welchen Fällen der Eigenthümer derselben für Uebertretungen seiner Dienstboten, Kinder oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen in Bezug auf Fahren haftbar gemacht werden kann. art. 145 Abs. 2.

Fußangeln; unbefugtes Legen solcher an bewohnten oder besuchten Orten. art. 149.

— unbefugtes Anbringen solcher im fremden Eigenthume. art. 149.

Fußbänke abgegrenzte öffentlicher Straßen; wer auf solchen reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt. art. 156 Abs. 1 Ziff. 2.

Fußwege; Reiten, Fahren oder Fortbewegung größerer Lasten auf solchen, deren Benützung hiezu ortspolizeilich untersagt ist. art. 156 Abs. 1 Ziff. 2.

G.

Gärten, siehe unter „Wirthschaftsgärten, Privatgärten".

Gäste; wodurch übertreten diese die durch Verordnung oder dieser gemäß durch die Ortspolizei festgestellte nächtliche Polizeistunde? art. 62 Ziff. 3.

Gastwirthe; deren Zuwiderhandeln gegen oberpolizeiliche Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise ihrer Fremden und beherbergter Personen. art. 82 Abs. 1.

— wenn sie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht, oder dieselben nicht rechtzeitig vorlegen. art. 82 Abs. 1.

Gemeinderath in den Gemeinden der Pfalz, dessen Beschwerderecht gegen ortspolizeiliche Vorschriften. art. 43 Abs. 2.

Gemeindestraße, s. unter „Gräben, Böschungen, Dämmen“.

Gemeindeverwaltungen, deren Festsetzung der betreffenden Gemeindedienste, s. unter „Gemeindedienste“. art. 57.

Gemeindewege, s. unter „Baumstämmen, Faschinen und Gegenstände“.

— die Erhaltung der Fahrbarkeit derselben als Gemeindedienst, siehe „Gemeindedienste“. art. 57 Abs. 1.

Gepäckträger; Personen die sich mit den Verrichtungen dieser unbefugt und gewerbsmäßig befassen, sind inwieferne strafbar? art. 207 Abs. 3.

— berechtigte, welche die bezüglich ihres Geschäftes bestehenden Ordnungen übertreten. art. 207 Abs. 4.

Geräthschaften, die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten, deren:

1) vorsätzliche und unbefugte Entfernung oder Unbrauchbarmachung. art. 150 Abs. 1 Ziff. 3,
2) fahrlässige Beschädigung oder Unbrauchbarmachung ohne Sorgetragung für Wiederherstellung. art. 150 Abs. 2.

Gerichten, den betreffenden aburtheilenden, in erster und zweiter Instanz ist jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift in amtlich beglaubigter Fertigung mitzutheilen. art. 40 Abs. 1.

Gesänge oder Musikstücke, aufreizende, s. unter „Störung der öffentlichen Ruhe“. art. 58.

— unberechtigtes Aufführen solcher gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalen oder andern öffentlichen Orten. art. 64 Abs. 1 u. 2.

— unzüchtige, an öffentlichen Orten, s. „Sittlichkeit“.

Geschäftsführer berechtigter Unternehmer einer Privatleihanstalt, deren Uebertretungen. art. 192 Abs. 3.

Geschenke, verbotwidrige Einhebung von solchen zu Festzeiten (Weihnachten, Neujahr u. dgl.) durch Herumziehen in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen. art. 91.

Geschlechtsname, unbefugte Aenderung desselben. art. 54 Abs. 1.

— unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens der Kinder, Pflegekinder und Mündel durch deren Eltern, Pflegeeltern und Vormünder. art. 54 Abs. 2.

Geschlechtsverbindung, außereheliche, fortgesetzte, s. „Konkubinat“.

Gesellen, s. unter „Handwerksgesellen“.

— selbstständig arbeitende in der Pfalz, welche daselbst gegen die Bestimmungen des art. 181 verstoßende Handlungen Bauten ausführen. art. 181 Abs. 3.

— deren Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge und Aufsperrung von Schlössern. art. 189 Abs. 3.

H.

Hunde; wer solche auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt. art. 143.

— wer seinen Hund nicht vom Angriffe auf Personen oder Thiere zurückhält. art. 143.

Hüttenwerkinhaber und deren Stellvertreter, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln. art. 213 Abs. 1 u. 4.

— wann kann diesen oder ihren Stellvertretern, von wem und auf wie lange die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren untersagt werden? art. 213 Abs. 2—4.

J.

Jagd, Ausübung derselben; die Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen hierüber werden nach den deßfalls bestehenden Gesetzen bestraft. art. 229 Abs. 1.

Jagdpolizei, Uebertretungen in Bezug auf diese. art. 229.

Jagdpolizeiliche Vorschriften; die Bestrafung der Uebertretung dieser nach den hierüber bestehenden Gesetzen. art. 229.

Jagdrecht; auf die Ausübung dieses Rechtes finden die Bestimmungen über unbefugtes Abschießen eines Feuergewehres unter welcher Voraussetzung nicht Anwendung? art. 168 Abs. 2.

Jahresfrist; wer binnen solcher, nachdem er auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung strafbaren Polizeiübertretung schuldig macht, ist rückfällig. art. 23.

— die beim Rückfall in Frage stehende, von welchem Tage an wird sie bei den in einer Polizeianstalt Verwahrten berechnet? art. 23.

Jahrmarktordnungen, s. unter „Verkehr". art. 202 Abs. 2.

Jauchenbehälter, nicht gehörige Bedeckung, Umfriedung oder Verwahrthaltung solcher an gemeinzugänglichen Orten. art. 147 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2.

Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, ausländische; die Versicherung von Gebäuden bei einer solchen Anstalt wird in der Pfalz wie gestraft? art. 177 Abs. 2.

Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft, ausländische; die Versicherung von Gebäuden in einer solchen Gesellschaft wird in der Pfalz wie gestraft? art. 177 Abs. 2.

Inhaber berechtigte, von Erwerbsarten, die herumziehend betrieben werden; wenn sie unentschuldigt beim Märktebesuch :c. mit den verordnungs- oder vorschriftsmäßig erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind. art. 77.

— berechtigte, von Erwerbsarten, die herumziehend betrieben werden; wenn sie beim Märktebesuch 2c. 2c. den in ihren Beglaubigungs-

urkunden enthaltenen oder den verordnungs= oder den vorschriftsmäßigen Anweisungen zuwiderhandeln. art. 77.

Instanzenzug, der für Verwaltungssachen bestehende gesetzliche, bei Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften. art. 43 Abs. 1.

Inverwahrnahme hilfloser Personen, wahnsinniger Personen oder verirrter Kinder, ohne Anzeige bei der Obrigkeit oder Vernachrichtigung der betheiligten Angehörigen. art. 74.

Irrenanstalt; in welchen Fällen ist die Polizeibehörde zur Unterbringung Blödsinniger oder Geisteskranker in einer solchen Anstalt ermächtigt? art. 137 Abs. 2.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind. art. 90 Abs. 4.

— Personen unter 16 Jahren, deren Verwendung in Fabriken und Gewerken; Uebertretung der hierüber vorhandenen Bestimmungen. art. 213.

K.

Kalkgruben; nicht gehörige Bedeckung, Umfriedung oder Verwahrthaltung solcher an gemeinzugänglichen Orten &c. art. 147 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2.

Kamine in Gebäuden, siehe unter „Hausbesitzer" und „Miethwohnungsinhaber".

— deren Reinigung, s. unter „Kaminkehrer".

Kaminkehrer und deren Gesellen; deren Uebertretungen in Bezug auf die in ihren Bezirken vorhandenen Kamine und wahrgenommenen feuergefährlichen Zustände. art. 172 u. 176.

Kaminkehrergesellen, s. unter „Kaminkehrer".

Kanalordnungen für andere Kanäle als den Ludwigs= und Frankenthalerkanal; deren Uebertretung. art. 165 Abs. 3.

Kanalunterpersonal; welche Geldstrafen fließen in die Unterstützungskasse des Ludwigskanal=Unterpersonals. art. 165 Abs. 1.

— anderer Kanäle als des Ludwigs= oder Frankenthalerkanales; zu dessen Gunsten kann die Verwendung welcher Geldstrafen bestimmt werden? art. 165 Abs. 3.

Kanonenschläge; unbefugtes Abbrennen derselben
1) im Innern von Gebäuden, oder
2) in feuergefährlicher Nähe von solchen, oder
3) von feuerfangenden Sachen, oder
4) innerhalb der Ortschaften oder
5) auf belebten, öffentlichen Wegen. art. 168 u. 176.

Kunstreiterei, Vorstellungen aus dem Gebiete solcher: die unberechtigte Veranstaltung solcher. art. 63 Abs. 1 Ziff. 1.

Kunststraßen; Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des solche Straßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III § 33 verkündeten Zusatzes werden nach den ebengenannten Bestimmungen gestraft. art. 155.

L.

Ländeordnungen, durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassene: deren Uebertretungen sind wie strafbar? art. 205.

Lärm ruhestörender, Erregung eines solchen auf ungebührliche Weise an öffentlichen Orten. art. 60 Abs. 1.

— ruhestörender, an öffentlichen Orten in Verbindung mit Mehreren verübter oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzter oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommener. art. 60 Abs. 2.

Lager, militärische; Risse oder Pläne von solchen; siehe unter „Risse" und „Pläne".

Landboten; wodurch können derzeit bestehende Gewerbebefugniß-Beschränkungen derselben aufgehoben und neue solche künftig eingeführt werden? art. 206 Abs. 2.

Landbotenverordnungen, durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassene; deren Uebertretung. art. 206 Abs. 1.

Landesverweisung, wenn deren Vollzug nicht möglich, so kann statt derselben durch die Distriktspolizeibehörde Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängt werden. art. 15 Abs. 2.

Landgemeindeverwaltungen können wann für den Ortspolizeibezirk polizeiliche Vorschriften erlassen? art. 32 Abs. 1.

Landstreicher; unbefugte, gewerbsmäßige Beherbergung derselben ohne Legitimationsurkunden und Rückfall hiebei. art. 84.

— arbeitsfähige, aber arbeitsscheue, s. unter „Arbeitsscheue".

— Begriff und Strafe. art. 88.

— die im Besitze solcher befindlichen falschen Pässe oder Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthumes gefährlichen Werkzeuge unterliegen der Konfiskation. art. 90 Abs. 5.

Landstreicherei, Begriff, Strafe. art. 88.

— Rückfall bei solcher. art. 88 in fine.

— bei der wegen dieser stattfindenden Arreststrafe ist Schärfung zulässig. art. 90 Abs. 1.

Landstreicherei; gegen die hierwegen zweimal bestrafte Personen kann wann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden? art. 90 Abs. 2.

— wer hierwegen einmal gestraft bei einer neuen gleichen Zuwiderhandlung falsche Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führt. art. 90 Abs. 3.

— wer hierwegen einmal bestraft, bei einer neuen gleichen Zuwiderhandlung sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen sucht. art. 90 Abs. 3.

— wer hierwegen einmal bestraft, bei einer neuen gleichen Zuwiderhandlung sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperrwerkzeugen oder anderen für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthumes gefährlichen Werkzeugen befindet. art. 90 Abs. 3.

— wer hierwegen einmal gestraft, bei einer neuen Zuwiderhandlung gleicher Art unter Drohungen bettelt. art. 90 Abs. 3.

— wegen solcher binnen Jahresfrist dreimal aufgegriffene jugendliche Personen unter 16 Jahren. art. 90 Abs. 4.

Landtagsversammlung nächste; welche königliche Verordnungen sind dieser zur Zustimmung vorzulegen? art. 38 Abs. 2.

Landwirthschaftliche Polizei; Vorschriften, welche über Gegenstände dieser eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind welche Behörden und unter welchen Voraussetzungen für den Ortspolizeibezirk zu erlassen berechtiget? art. 32

Lasten größere; deren Fortbewegung in öffentlichen Straßen, auf deren abgegrenzten Fußbänken, auf Trottoirs oder verbotenen Fußwegen. art. 156 Abs. 1 Ziff. 2.

Lastträger; Personen, die sich mit den Verrichtungen dieser unbefugt und gewerbsmäßig befassen, sind inwiefern strafbar? art. 207 Abs. 3.

— berechtigte, welche die für ihr Geschäft bestehenden Ordnungen übertreten. art. 207 Abs. 4.

Laternen, die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten; deren

1) vorsätzliche und unbefugte Entfernung oder Auslöschung: art. 150 Abs. 1 Ziff. 2.
2) fahrlässige Beschädigung oder Unbrauchbarmachung ohne Sorgetragung für Wiederherstellung. art. 150 Abs. 2.

Lebensmittel bestimmte; wenn der hiefür bestehenden polizeilichen Taxe zuwidergehandelt wird. art. 196 Abs. 1.

— die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsgemäßigen Gehalte nicht entsprechen; deren Feilbieten. art. 196 Abs. 1.

— ; soweit die Taxirung bestimmter nach den dermaligen Bestimmungen nicht zulässig ist, kann sie nur durch Gesetz eingeführt werden. art. 196 Abs. 3.

M.

N.

Nachschlüssel; Besitz solcher bei Personen, welche:

1) wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung des Diebstahls oder
2) wegen Raubes, Vergewaltigung, Bedrohung oder Erpressung, oder
3) wegen Hehlerei, oder
4) wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, unerlaubten Sammelns oder Gaukelei

unter Polizeiaufsicht stehen und den Besitz der Nachschlüssel nicht zu rechtfertigen vermögen. art. 189 Abs. 2.

Nachtmusiken auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne ortspolizeiliche Erlaubniß. art. 67 Ziff. 1.

Nachtstunde; wer über die polizeilich bestimmte gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonst geräuschvolle Unterhaltungen, die im Innern der Ortschaften in nicht geschlossenen Räumlichkeiten gehalten werden, verlängert. art. 65 Abs. 1 u. 2.

Nachtweide; von dem Verbot derselben tritt eine Ausnahme bei der Alpenweide und bei der Weide auf Grundstücken ein, deren Umschließung das Austreten des Viehes verhindert. art. 223 Abs. 2.

— weitere Ausnahmen hievon; für welche Gegenden sind solche von der Kreisverwaltungsstelle zu machen? art. 223 Abs. 3.

Nahrungsmittel; Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf diese. art. 131, 132 u. 134.

— wer solche verkäufliche der polizeilich angeordneten Beschau entzieht. art. 131 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 2.

— gesundheitsgefährdendes Verfahren mit solchen verkäuflichen bei deren Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessen und Auswägen. art. 132 Abs. 1, 3 und art. 134.

— ekelhafte, verdorbene, gesundheitsschädliche; deren Feilbieten oder Verkaufen. art. 132 Abs. 1, 3 u. art. 134.

Namen einer andern Person; das fälschliche Beilegen eines solchen. art. 55 Abs. 1.

— des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des kgl. Hauses; Beilegen derselben irgend einer Unternehmung ohne Bewilligung. art. 55 Abs. 2.

Naturmerkwürdigkeiten, Sammlungen von; die unberechtigte Schaustellung solcher gegen Eintrittsgeld. art. 63 Abs. 1 Ziff. 2.

— unberechtigtes Vorzeigen solcher gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalen oder andern öffentlichen Orten. art. 64 Abs. 1.

Nester oder Nestbrut von Vögeln, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf durch Verordnung verboten; das Ausnehmen solcher. art. 100 Abs. 2.

O.

Orte öffentliche; wer gegen Bezahlung an solchen unberechtigt Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt. art. 64 Abs. 1 u. 2.

Ortspolizeibehörde; welche Beschlüsse derselben sind dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten mitzutheilen? art. 34 Abs. 1 u. 2.

— wann sind deren Vorschriften, welche eine fortdauernd giltige Anordnung enthalten, vollziehbar? art. 34 Abs. 3.

Ortspolizeiliche Vorschrift, eine nicht allgemein bekannte; die Unkunde von solcher bei dem Uebertreter dieser Vorschrift bewirkt was? s. unter „Unkunde". art. 21.

— Vorschriften, wo solche die Gesetze zulassen, können von welchen Behörden erlassen werden? art. 32 Abs. 1.

— Vorschriften; vor dem Erlaß solcher, die über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind zu vernehmen die Siebener oder Feldgeschwornen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß. art. 32 Abs. 2.

— Vorschriften; bei welchen ist vor Erlaß solcher in der Pfalz der betreffende Gemeinderath zu vernehmen? art. 32 Abs. 3.

— Vorschriften; welche sind und auf welchem Wege der fortgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen? art. 34 Abs. 1.

— Vorschrift; darf solche mit Gesetzen, mit Verordnungen oder Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen? art. 39.

— Vorschriften, deren Bekanntmachung im Bezirke und Mittheilung an die betreffenden Gerichte. art. 40 Abs. 1.

— Vorschriften; über die Form der Verkündung derselben kann Anordnungen treffen, wer? art. 40 Abs. 3.

— Vorschriften können warum und von wem außer Kraft gesetzt oder deren Vollzug eingestellt werden? art. 41 u. 42.

— Vorschriften; Beschwerderecht hiegegen. art. 43.

— und distriktspolizeiliche, dermalen geltende Vorschriften, verlieren, wenn nicht rechtzeitig revidirt und neuerlich verkündet, ihre Anwendbarkeit. art. 45 Abs. 4.

— Vorschrift; durch solche werden die Gemeindedienste in der Pfalz geregelt. art. 57 Abs. 2.

P.

Paliere, selbstständig arbeitende in der Pfalz, welche daselbst gegen die Bestimmungen des art. 181 verstossenden Handlungen ausführen. art. 181 Abs. 3.

Panoramen; unberechtigte Schaustellung solcher gegen Eintrittsgeld. art. 63 Abs. 1 Ziff. 2.

Pläne von Festungen, Festungswerken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten, deren unbefugte Aufnahme oder die wissentliche Mitwirkung oder Beihilfe dazu. art. 46 Abs. 1.

— von Festungen, Festungswerken 2c.; wer solche, im dienstlichen Besitze befindliche, Pläne sich unbefugt verschafft oder zu verschaffen sucht, oder hiezu wissentlich mitwirkt oder Beihilfe leistet. art. 46 Abs. 1.

— von Festungen, Festungswerken 2c., unbefugt aufgenommene oder unbefugt verschaffte; deren Konfiskation. art. 46 Abs. 2.

Plätze öffentliche; über die Uebertretungen auf solchen, sehe die gleichen Bestimmungen unter „Straßen öffentliche".

— öffentliche, s. unter „Verkehr".

Polizei landwirthschaftliche; polizeiliche Vorschriften, welche über Gegenstände der Landwirthschaftspolizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind welche Behörden und unter welchen Voraussetzungen für den Ortspolizeibezirk zu erlassen berechtiget? art. 32.

Polizeianstalt; Verwahrung von Arreststräflingen in solcher, siehe unter „Arreststräfling". art. 5 Abs. 2.

— die Verwahrung in einer solchen, in welchen Fällen und inwieferne, dann von wem, wie und auf welch' höchste Dauer kann sie verfügt werden? art. 14 Abs. 1 u. 2.

— die Behandlung der in dieser Verwahrten richtet sich nach art. 41 des Strafgesetzbuches, welcher sagt:

„Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

„Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

„Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

„Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung." art. 14 Abs. 3.

— die Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer, s. „Dauer". art. 14 Abs. 4.

— an die Stelle dieser tritt gegen Ausländer Landesverweisung ein. art. 15.

— von welchem Tage an wird bei den in einer solchen verwahrten Personen die beim Rückfalle in Frage kommende Jahresfrist berechnet? art. 23.

— wann auf Verwahrung in einer solchen beim Zusammenflusse **nicht** zu erkennen ist? art. 24 Abs. 3.

Polizeiaufsicht; die Stellung unter solche setzt den Ausspruch dieser Maßregel im verurtheilenden Erkenntnisse des Polizeirichters voraus. art. 11 Abs. 1.

bleiben welche, dermalen bestehende, Vorschriften bis zum Erlaß neuer anwendbar? art. 45 Abs. 1 Ziff. 5.

Polizeistrafgesetzbuch; wo dieses für Gegenstände Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, können dermalen bestehende, dieselben Gegenstände betreffenden, Gesetze im Verordnungswege unter welchen Voraussetzungen aufgehoben oder abgeändert werden? art. 45 Abs. 2.

— wo dieses lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt, da können dermal bestehende Gesetze welcher Art durch das betreffende Staatsministerium aufgehoben oder abgeändert werden? art. 45 Abs. 2.

— da, wo dieses lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt, können dermal bestehende Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium aufgehoben oder abgeändert werden. art. 45 Abs. 2.

— dessen Strafbestimmungen treten bei Aburtheilung von Uebertretungen dermal bestehender und in Kraft bleibender polizeilicher Vorschriften an die Stelle der in diesen angedrohten Strafen. art. 45 Abs. 3.

Polizeistunde nächtliche, deren Uebertretung. art. 62.

— die durch Verordnung oder dieser gemäß durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellte, nächtliche, deren Uebertretung:
1) durch die Wirthe, art. 62 Ziff. 1 u. 2,
2) durch die Gäste, art. 62 Ziff. 3.

— Uebertretung derselben; die auf die Uebertretung solcher lautenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf welche Gäste? art. 62 Abs. 2.

Polizeitaxen; Uebertretungen in Bezug auf solche. art. 196—201.

Polizeiübertretungen, als solche sind welche Handlungen oder Unterlassungen strafbar? art. 2.

— im Auslande verübte, wann strafbar? art. 3.

— der Versuch solcher ist straflos. art. 17.

— die hierauf gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter, indem unter der Voraussetzung, daß die Absicht desjenigen, welcher durch
1) ausdrücklichen Rath oder Auftrag,
2) durch Ueberredung,
3) durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes,
4) durch Gewalt,
5) Drohung oder Befehl,
6) durch Erregung oder Benützung eines Irrthumes, oder
7) auf andere ähnliche Weise

Q.

R.

Rückfall bei Gestattung verbotenen Wirthshaus- und Tanzunterhaltungs-besuchs Seitens der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren. art. 99 Abs. 1.

— bei Uebertretungen in Bezug auf Leichen Seitens der Todtengräber. art. 110 Abs. 2.

— bei medizinischer Pfuscherei. art. 112 Abs. 1.

— bei Uebertretungen in Bezug auf Gift. art. 114 Abs. 1.

— bei Uebertretungen in Bezug auf Arzneimittel. art. 115.

— bei Uebertretungen gegen polizeiliche Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel. art. 132 Abs. 1.

— bei Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit. art. 133 Abs. 1.

— bei ordnungswidriger Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins, art. 180 Abs. 1.

— bei Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte. art. 192 Abs. 1.

— bei Uebertretungen berechtigter Unternehmer zur Bereithaltung von Transportmittel, berechtigter Lohnbedienten u. Fremdenführer. art. 207 Abs. 2.

— bei Uebertretungen der ortspolizeilich erlassenen Ordnungen durch jene Personen, welche von der Gemeindebehörde als

Güterschaffner,
Schröter,
Güterlader,
Güterführer,
Gepäck- oder Lastträger, oder
zum Messen oder Abwägen von Gegenständen,
zum Reinigen oder Ankleiden von Leichen, oder
zu Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten

bestellt worden sind. art. 207 Abs. 4.

— bei unbefugter Gewerbsausübung. art. 208 Abs. 1.

— bei Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Gewerbsherren und Handwerksmeister. art. 210.

— der Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstiger größerer Gewerke in Ansehung der Uebertretungen der Verordnungen über Beschäftigung von Personen unter sechzehn Jahren. art. 213 Abs. 2.

— der Dienstherrschaften bei Uebertretungen distrikts- oder ortspolizeilicher Vorschriften über Anzeige des Ein- und Austrittes ihrer Dienstboten, sowie über Vorlage ꝛc. der Dienstbücher. art. 215 Abs. 1.

— bei Uebertretungen gegen Fischereiordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges. art. 231 Abs. 3.

Ruhe öffentliche, deren Störung, s. „Störung". art. 58.

S.

Schärfung der Arreststrafe, s. unter „Arreststrafe". art. 5 Abs. 2.

Schätzer; wann und wie werden diese bei Ueberversicherungen von Mobilien gegen Brand gestraft? art. 179 Abs. 1.

Schamhaftigkeit; die diese verletzenden Handlungen an öffentlichen Orten. art. 96.

Schatzgraben; wer sich damit gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles abgibt. art. 94 Abs. 1 u. 2.

— Konfiskation der hiezu bestimmten, besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften. art. 94 Abs. 3.

Schaubühnen; wer bei Aufstellung solcher die in Rücksicht auf Person und fremdes Eigenthum erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt. art. 182 Abs. 2.

Schaustellungen; wer solche, wie
Menagerien,
Wachsfigurenkabinete,
Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten,
Panoramen oder ähnliche Dinge
ohne polizeiliche Erlaubniß aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt. art. 63 Abs. 1 Ziff. 2.

— Einstellung solcher durch die Polizeibehörde. art. 63 Abs. 2.

Scheibenschießen; auf solche, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleinern Gesellschaften an erlaubten Schießstätten gehalten werden, findet art. 63 Ziff. 1 nicht Anwendung. art. 63 Abs. 3.

Scheindienst; Treten in einen solchen oder Gestattung eines solchen. art. 217 Abs. 2 u. art. 219.

Scheinverträge; deren Abschluß über Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh an Orten, wo die Preise dieser Gegenstände amtlich zu ermitteln sind. art. 201 Abs. 1 Ziff. 1.

— Mitwirkung zum Abschlusse solcher über Hopfen, Getreide, Schlachtvieh; wann strafbar? art. 201 Abs. 1 Ziff. 3.

Schießbaumwolle; wer den über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport derselben bestehenden polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. art. 169 Abs. 1 u. art. 176.

— unbefugtes Feilbieten, Verfertigen oder verbotener Besitz von solcher. art. 169 Abs. 2.

— Vorrath hievon in nicht gestatteten Quantitäten. art. 169 Abs. 2.

Schießen; unberechtigtes Veranstalten solcher. art. 63 Abs. 1 Ziff. 1.

Schießpulver; wer den über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport desselben bestehenden Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. art. 169 Abs. 1 u. art. 176.

— unbefugtes Feilbieten, Verfertigen oder verbotener Besitz desselben. art. 169 Abs. 2.

Straßen öffentliche; wer unbefugt auf solchen
Fuhrwerke,
Bau- oder Arbeitsstoffe,
Geräthe, Waaren,
Schutt,
Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände
aufstellt oder niederlegt. art. 153 Abs. 1.

— öffentliche; wer unbefugt daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt. art. 153 Abs. 1.

— öffentliche; wer bei Aufstellung oder Niederlegung den Verkehr störender Gegenstände oder bei Anbringung gleichartiger Vorrichtungen auf den Straßen den bei Ertheilung der Bewilligung an ihn ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. art. 153 Abs. 2.

— öffentliche; wer den Verkehr störende Gegenstände oder Vorrichtungen zur Zeit der Dunkelheit auf den Straßen aufgestellt oder niedergelegt resp. angebracht hat. art. 153 Abs. 3.

— öffentliche; wenn auf solchen mit polizeilicher Bewilligung über Nacht stehen oder liegen bleibende Gegenstände ꝛc. nicht anordnungsgemäß geordnet, verwahrt und beleuchtet werden. art. 153 Abs. 3.

— öffentliche; wenn die an solchen angebrachten Vertiefungen nicht nach polizeilicher Anordnung verwahrt und bei Nacht beleuchtet werden. art. 153 Abs. 3.

— öffentliche; wenn auf solchen unbefugt oder unverwahrt ꝛc. Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten stehen bleiben. art. 153 Abs. 4.

— öffentliche; die zur Aufstellung, Niederlegung von verkehrstörenden Gegenständen oder zur Anbringung gleichgearteter Vorrichtungen erforderliche Ausnahmsbewilligung wird von welcher Polizeibehörde ertheilt? art. 153 Abs. 5.

— durch Zeichen von der zuständigen Behörde als gesperrt oder verboten erklärte; deren Benützung. art. 156 Abs. 1 Ziff. 1.

Straßenkörper; s. unter „Gegenstände“.

Straßenpolizei; Uebertretungen in Bezug auf solche. art. 153—159.

Sudzeit bestimmte; das Biersieden, unbefugte, außer dieser Zeit diesseits des Rheins. art. 197 Abs. 1.

— die gesetzlich bestimmte, kann durch Verordnung ausgedehnt werden. art. 197 Abs. 2.

T.

U.

V.

W.

ohne Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, unterliegt der Konfiskation und fließt der Erlös hieraus in welche Armenkasse? art. 229 Abs. 3.

Wirksamkeit; solche den orts- und distriktspolizeilichen Vorschriften zu entziehen, ist wer und weßhalb befugt? art. 41 u. 42.

— solche den oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisverwaltungsstellen zu entziehen, ist wer und weßhalb befugt? art. 41 u. 42.

Wirthe, wenn sie wissentlich Personen den diesen zufolge Stellung unter Polizeiaufsicht untersagten Wirthshausbesuch gestatten. art. 61.

— ; wodurch übertreten diese die durch Verordnung oder gemäß dieser durch die Ortspolizei festgestellte nächtliche Polizeistunde? art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2.

— deren Strafbarkeit, wenn unbefugt oder nicht verwahrte Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten, die bei ihnen zugekehrt, auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen. art. 153 Abs. 4.

— welche bei der Verleitgabe von Bier die festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder solches unbefugt unter der Taxe ausschenken. art. 197 Abs. 3.

— welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier verleitgeben. art. 197 Abs. 3.

— Oekonomie besitzende; diesen kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden. art. 197 Abs. 4.

Wirthschaftsgärten im Innern der Ortschaften; wer in solchen gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele und sonstige geräuschvolle Unterhaltungen über die polizeilich bestimmte Nachtstunde verlängert. art. 65.

Wirthschaftslokalitäten; wer in solchen unberechtigt oder mit Ueberschreitung der polizeilichen Erlaubniß gegen Bezahlung Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt. art. 64 Abs. 1 u. 2.

— unberechtigtes Vorzeigen von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnlicher Gegenstände gegen Bezahlung. art. 64 Abs. 1 und 2.

— Abhalten musikalischer Vorträge in solchen durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften. art. 64 Abs. 3.

Wirthshausbesuch verbotener; dessen wissentliche Gestattung Seitens der Wirthe. art. 61.

— verbotener der schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge. art. 99 Abs. 1.

— verbotener der Sonntagsschulpflichtigen. art. 99 Abs. 2.

Wittwenkassa; unberechtigte Errichtung einer solchen, art. 193.

— unberechtigte; Werbung von Theilnehmern für solche. art. 193 Abs. 2.

Wittwenkassa berechtigte; Zuwiderhandeln gegen die bei der Bewilligungs-Ertheilung gesetzten Bedingungen. art. 193 Abs. 2.

Wohngebäude; wer in der Pfalz solche in zu geringer Entfernung von einem im Gebrauche befindlichen Leichenacker errichtet oder bereits bestehende Gebäude unbefugt erneuert oder vergrößert. art. 181 Abs. 2 Ziff. 3.

Wohnung; unbefugte Errichtung einer solchen in der Pfalz durch Einhaltung einer zu geringen Entfernung der Wohnung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker. art. 181 Abs. 2 Ziff. 3.

Wohnungen, neuhergestellte; das Beziehen solcher wider ortspolizeiliche Vorschriften. art. 130 Abs. 2.

Wohnungsräume; wer solche in Miethe oder Aftermiethe gibt und die ortspolizeilich gebotene Anzeige über Ein- und Auszug der Miether unterläßt. art. 86.

— neuhergestellte; das Beziehen solcher wider ortspolizeiliche Vorschriften. art. 130 Abs. 2.

— ; das Anstreichen oder Bemalen solcher gegen oberpolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit. art. 133 Abs. 1 Ziff. 2 u. art. 134.

Wohnungsräumung; Uebertretungen in Bezug auf solche. art. 69 Abs. 1.

— in Uebertretungsfällen bei solcher ist die Polizeibehörde zum zwangsweisen Vollzug ihrer Anordnungen befugt. art. 69 Abs. 1.

Wundärzte, welche
1) unbefugt den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern,
2) in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ungenügend entschuldigt verweigern. art. 113.

— welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort erstatten. art. 126.

Wurfgeschosse explodirende; deren Verfertigung oder Führung ohne besondere polizeiliche Bewilligung, sowie deren Feilbietung. art. 70 Abs. 1 u. 2.

Wuth; wer Thiere mit Kennzeichen derselben nicht sogleich tödtet oder unschädlich macht. art. 123 Abs. 2.

Wuthkrankheit der Hunde; Zuwiderhandeln gegen die hiewegen bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften. art. 142 Abs. 3.

Z

Zahlungsfähigkeit des Schuldigen; diese ist beim Ausspruch einer Geldstrafe nicht zu berücksichtigen. art. 7 Abs. 1.

Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen, wenn sie gerichtsbekannt, hindert nicht den Ausspruch der verwirkten Geldstrafe, bewirkt jedoch die Umwandlung dieser in Arrest. art. 8.

Zaubereien angebliche; das Abgeben mit solchen gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles. art. 94 Abs. 1 u. 2.

— ; die zur Verübung solcher bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation. art. 94 Abs. 3.

Zeichen (Verbindungs-, Vereinigungs-), s. unter „Verbindungs- u. Vereinigungszeichen". art. 59.

— (Verbindungs- oder Vereinigungs-) bestimmte, verbotene; wer mit solchen bei Zusammenläufen betroffen wird. art. 59.

Zeichendeuten; wer sich damit gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles abgibt. art. 94 Abs. 1 u. 2.

— Konfiskation der hiezu bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften. art. 94 Abs. 3.

Zisternen; nichtgehörige Bedeckung, Umfriedung und Verwahrthaltung solcher an gemeinzugänglichen Orten &c. art. 147 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2.

— unbefugtes Verunreinigen oder Verderben des für Menschen oder Thiere bestimmten Wassers in solchen. art. 160 u. 163.

Zubereitung unberechtigte, von Gift. art. 114 Abs. 1.

— unbefugte, von Arzneien. art. 115 Ziff. 1.

Zuchtstiere; unbefugte Verwendung solcher. art. 221 u. 228.

Zureiten der Pferde; s. unter „Reiten."

Zusammenfluß ist vorhanden, wenn

1) Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen, oder
2) neben solchen eine oder mehrere nach andern Gesetzen strafbare Handlungen, oder
3) durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen, oder
4) neben solchen eine oder mehrere nach andern Gesetzen strafbare Handlungen begangen hat. art. 24 Abs. 1 u. 2.

— ; wann wird bei solchem nur jenes Strafgesetz, welches die schwerste Strafzumessung zuläßt, angewendet? art. 24 Abs. 1 u. 3.

— wann ist bei solchen und unter welchen Beschränkungen die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach andern Gesetzen etwa begründeten Strafe anzuwenden? art. 24 Abs. 2 u. 3.

— wann ist bei solchem neben einer Verbrechensstrafe auf eine verwirkte Arreststrafe nicht zu erkennen? art. 24 Abs. 2 Ziff. 1.

— wann ist bei diesem im Falle des Zusammentreffens einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe erstere in Gefängnißstrafe umzuwandeln? art. 24 Abs. 2 Ziff. 2.

— wenn bei diesem mehrere Arreststrafen zusammentreffen, darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen. art. 24 Abs. 2 Ziff. 2.

— bei diesem darf, wenn mehrere Geldstrafen zusammentreffen, und es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl. in der Regel nicht überschritten werden. art. 24 Abs. 2 Ziff. 4.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus).